

blos die höchste Zahl der auf den Abg. v. Friesen gefallenen Stimmen 22 betrug.

Bei der hierauf folgenden dritten Wahl, bei welcher nach relativer Stimmenmehrheit zu verfahren war, erhielt Abg. EiseNSTUCK 24 Stimmen und war, weil kein Mitglied eine höhere Stimmenzahl erlangt hatte, als dritter Stellvertreter gewählt anzusehen.

Secr. Richter überreichte nun als Mitglied der 2. Deputation und Referent in der Sache die nach §. 14. des Gesetzes über die Staatsschuldenkasse entworfene Instruction für den ständischen Ausschuss mit dem Bemerkten, daß die Deputation dazu sich einen Entwurf von dem Herrn Finanzminister, weil ihr das Specielle dieses Gegenstandes nicht genau genug bekannt, erbeten, solchen, wie sie dankbar anerkenne, erhalten, genau durchgegangen und etwas dagegen nicht zu erinnern gefunden habe.

Nach erfolgtem Vorlesen erklärte sich die Kammer einstimmig mit dem Inhalte dieser Instruction einverstanden und ist nun von dieser Verhandlung der 1. Kammer durch Protocoll-extract Mittheilung zu machen.

Zuletzt wurde noch der Protocoll-extract der 1. Kammer, den Staatsgerichtshof betreffend, vom 17. Oct. verlesen, und weil dagegen sich etwas nicht zu erinnern fand, beschlossen, des nächsten auch in der 2. Kammer mit dieser Wahlhandlung zu verfahren, womit die Sitzung sich endigte.

Dreihundert und fünfzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. Oct. 1834.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betreffend.

Der Präsident eröffnet nach 10 Uhr Vormittags die Sitzung, in welcher 30 Mitglieder anwesend sind. Das Protocoll über die Sitzung vom 17. Oct. wird verlesen, berichtigt, genehmigt und vollzogen.

Auf der Registrande sind eingegangen:

1) Protocoll-extract der 2. Kammer, die Genehmigung der Schrift wegen der oberlausitzer Landessschulden betr.; dieselbe soll nunmehr abgehen. 2) Protocoll-extract der 2. Kammer, das königl. Decret vom 29. Sept. wegen der Staatsschuldenkasse. 3) Ein dergleichen, die noch übrigen Differenzen beim Ausgabe-Budjet der Ministerien des Cultus und Innern betr. 4) Ein dergleichen, die anderweite Berathung des Einnahme-Budjets betr. 5) Ein dergleichen, das königl. Decret vom 3. Oct., die ständischen Anträge wegen der Beschleunigung des Erscheinens von Gesetzbüchern betr., und 6) Ein dergleichen, die in der 2. Kammer erfolgte Wahl der Mitglieder der Staatsschulden-deputation betr.; mit Ausnahme des Protocoll-extracts unter 5., welcher an die 1. Deputation abzugeben ist, sollen die übrigen an die 2. Deputation gelangen.

Demnächst trägt v. Posern darauf an, daß die Kammer gestatten möge, daß ihr über das königl. Decret vom 4. d. M., die Schlachtsteuer betr., blos mündlich referirt werde, und ver-

sichert, daß der Herr Finanzminister mit dieser Maßregel einverstanden sei.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Prinz Johann zeigt hierauf an, daß er die Schrift wegen des Militärstrafgesetzbuchs entworfen habe, daß sich dabei jedoch noch einige Bedenken gefunden hätten, über welche er zuvörderst Vortrag erstatten müsse.

Letzteres soll morgen Nachmittags geschehen, sobald aber die Schrift in der Kammer ausgelegt werden.

Man gelangt hierauf zur Tagesordnung, welche die Fortsetzung der Berathung über das Volksschulgesetz betrifft.

Man fährt hierbei im Abschnitte III. bei der Unterabtheilung B., welche von dem, dem Schullehrer zu gewährenden Unterhalte insbesondere handelt, fort. Auch hier hat die 2. Kammer eine wesentliche Abänderung und Versetzung der §§. des Gesetzentwurfs vorgenommen, welcher sich die Deputation unter einiger Abänderung anschließt.

Im Deputationsgutachten heißt es:

Die folgende Unterabtheilung unter B. dürfte vielleicht zu besserer Ordnung der Materien einige Veränderungen zu erleiden haben.

§. 38. (§. 33. des Entwurfs) (f. Nr. 481. d. Bl. S. 5249.) enthält nämlich Bestimmungen über die Art, wie dem Schullehrer sein Dienstgenuß gewährt werden soll und zugleich einige Verbote unzulässiger Emolumente; ein gleiches Verbot enthält aber auch §. 42 (§. 33. des Entwurfs). Es dürfte daher der Inhalt dieses letzten §. nach §. 48. heraufzunehmen und mit den Bestimmungen über das Verbot des Wandeltisches und des Schulgeldes auf angemessene Weise zu verbinden sein. Nach dieser Ansicht würde §. 38. folgende Fassung erlangen: „Dem Schullehrer ist eine festbestimmte Befoldung an Geld und nach Befinden zum Theil an Naturalien zu gewähren.“ Außer dem bereits bemerkten siele sonach aus dasjenige, was auf die Höhe des Dienst Einkommens des Schullehrers von Einfluß ist und in den §§. 39. und 41. bestimmt wird. Auch schien es nöthig, anzudeuten, daß der Dienstgenuß nicht in Geld und Naturalien zu bestehen brauche und nicht in Naturalien allein bestehen dürfe. Ihm würde nach unserer Ansicht ein §. 38b. folgenden Inhalts folgen: Unzulässige Accidenzien. §. 38b. Insbesondere sind folgende Accidenzien unzulässig: a) die Ueberlassung des Schulgeldes, b) Neujahrs-Gregorius- und andere Singungänge, c) der sogenannte Wandeltisch. Diesen dürfte sich anschließen unter der Aufschrift: „Bestimmungen wegen der Naturalien.“ §. 38c. Das eigene Einsammeln von Naturalien durch den Schullehrer ist künftig nirgends mehr zu dulden, auch darf der §. 38. erwähnte Dienstgenuß keineswegs in solchen Naturalien bestehen, bei denen eine große Verschiedenheit an Quantität und Qualität statt finden kann.

Staatsminister D. Müller bemerkt in Bezug auf jene Versetzung der §§., wie ihn ein vom Herrn D. Großmann neuerlich geäußertes Bedenken wegen möglicher Entziehung der den Schullehrern bisher zur Benutzung überlassenen Grundstücke bestimme, einen Vorschlag zu einer ganz veränderten Stellung des vorliegenden Abschnitts zu machen. Er halte nämlich aus dem angeführten Grunde dafür, es werde am besten sein, wenn

a) der §. 38. so gefaßt würde: „Jeder Schulstelle verbleibt ihr bisheriges Einkommen, wie es nach der Veränderung des Schulbezirks, wenn eine solche stattfindet, sich gestalten wird,